

Betreuung von Kindern.“²¹²¹ Dieser Pflicht des Staates, Familien durch staatliche Leistungen zur Erziehung der Kinder Hilfe zu leisten, wird in § 6 (1) (2) KSchG als subjektives Recht des Kindes festgelegt. Diese Leistungen umfassen die sog. Kinderwohlfahrtsleistungen, geregelt in §§ 38-44 KSchG und die Geldleistungen gemäß §§ 18-27 KSchG.²¹²² Den Schutz des Kindes gegen Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung gemäß Art. 19 UN-KRK zu sichern, deklariert das KSchG in § 6 (5).²¹²³ Diese Aufgabe wird durch eine Kombination von staatlichen Schutzmaßnahmen in Form von amtlichen Anordnungen und staatlichen Hilfeleistungen gemäß §§ 52-66, 67-83 KSchG erfüllt.²¹²⁴ In diesen Vorschriften erlangt Art. 20 UN-KRK Geltung.²¹²⁵

Auch die Gesetzesbegründung und die protokollierten Stellungnahmen in der Parlamentsdebatte verweisen allgemein auf die internationalrechtlichen Verpflichtungen des Staates angesichts der Verwirklichung der Rechte des Kindes.²¹²⁶

Angesichts der oben geschilderten Einflusshinweise lässt sich feststellen, dass die Verpflichtung, die der Staat gemäß Art. 18 II UN-KRK eingegangen ist²¹²⁷, zur Schaffung von subjektiven Rechten, Leistungsansprüche im Bereich des Kinderschutzes, geführt hat. Obwohl angesichts der Ausgestaltung der Leistungen der Staat gemäß der Auffassung des Verfassungsgerichts eine große Freiheit genießt²¹²⁸, waren zudem weitere Grundprinzipien und Grundrechte - wie der Gleichheitssatz gemäß Art. 2 UN-KRK oder die Wahrung des über allem stehenden Interesse und Wohl des Kindes gemäß Art. 3 I UN-KRK - bei der Ausgestaltung der einzelnen Regeln ausschlaggebend.²¹²⁹

7.2. Gleichheitssatz und Chancengleichheit bei den Familienleistungen

Hinweise auf einen Einfluss des Gleichheitssatzes gemäß 70/A (1) Verf. und des Grundsatzes der Chancengleichheit gemäß 70/A (3) Verf. auf die Familienleistungen wurden sowohl im Gesetzgebungsprozess als auch in der Rechtsprechung gefunden.

Wie im Ersten Hauptteil erörtert, wurden die Familienleistungen (darunter in erster Linie das Kindergeld) nach dem Systemwechsel mehrmals umstrukturiert. 1990 wurde das Kindergeld in eine Förderungsleistung umgewandelt. Dieser Änderung folgte im Jahr 1995 das sog. Bokros-Paket, das eine Bedürftigkeitsprüfung einführte und damit dem Kindergeld und der Kinderpflegehilfe eine Hilfeleistung-Charakter verlieh. Letzt-

2121 1991:LXIV.tv. 2.§, MK.1991/129 (XI.22.).

2122 Vgl. 1997:XXXI.tv. 6.§ (1) (2), 52-66., 67-83. §, MK.1997/39 (V.8.); Erster Hauptteil: 3.6.2.

2123 1991:LXIV.tv. 2.§, MK.1991/129 (XI.22.).

2124 Vgl. 1997:XXXI.tv. 6.§ (5), 18-27., 38-44. §, MK.1997/39 (V.8.); Erster Hauptteil: 2.6.2.

2125 1991:LXIV.tv. 2.§, MK.1991/129 (XI.22.).

2126 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.7.1.2.

2127 1991:LXIV.tv. 2.§, MK.1991/129 (XI.22.).

2128 Vgl. 43/1995.(VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.).

2129 Vgl. 1997:XXXI.tv. 3.§ (2), 11-11/A.§, MK.1997/39 (V.8.); 1991:LXIV.tv. 2.§, MK.1991/129 (XI.22.).

lich schaffte das Familienunterstützungsgesetz (FamUG) aus dem Jahr 1998 die Bedürftigkeitsprüfung ab und führte ein einheitliches Familienunterstützungssystem mit Fördercharakter ein.²¹³⁰

Das Verfassungsgericht beschäftigte sich mit der Verfassungsmäßigkeit dieser Leistungen zu jeder dieser Perioden. Vor dem sog. Bokros-Paket (Entscheidung 1292/B/1990), legte das Gericht fest, dass es nicht verfassungswidrig sei, Familien mit alleinerziehendem Elternteil oder Großfamilien mit drei oder mehr Kindern bevorzugt zu behandeln, da diese positive Diskriminierung gerade die Chancengleichheit gemäß § 70/A (3) Verf. fördere.²¹³¹

Im Zusammenhang mit der Reform im Jahr 1995 entschied das Verfassungsgericht angesichts des neuen bedürftigkeitsabhängigen Kindergeldes (Entscheidung 60/1995), dass § 63 GwS²¹³², wonach bedürftige Familien mit einem Kind danach unterscheidet, ob das unter der Bedürftigkeitsgrenze liegende Gesamteinkommen der Familie aus einem oder zwei Gehälter stammt, diskriminierend sei und gegen § 70/A. (1) Verf. verstoße.²¹³³ Durch die Für-Nichtig-Erklärung dieser Vorschrift wurden auch Familien in den Kreis der Leistungsempfänger einbezogen, bei denen trotz der Erwerbstätigkeit bei der Elternteile das Gesamteinkommen der Familie unter die Bedürftigkeitsgrenze fiel.

Bei der Reform des Familienunterstützungssystems im Jahr 1998 galten der Gleichheitssatz und der Grundsatz der Chancengleichheit als vom Gesetzgeber dokumentierte, leitende Prinzipien. Das heute noch gültige FamUG beinhaltet unter dem Titel „Grundprinzipien“ den Hinweis auf die Förderung der Chancengleichheit durch die positive Diskriminierung von Familien, in denen behinderte Kinder aufwachsen oder die von einem alleinerziehenden Elternteil versorgt werden.²¹³⁴ Gemäß der Gesetzesbegründung war die Entstehung eines Leistungssystems bezweckt, bei der jedes Kind „den gleichen Wert“ habe. In diesem Ausdruck verbirgt sich sowohl der Gleichheitssatz als auch das Gebot der Förderung der Chancengleichheit. Auch in der Parlamentsdebatte wurden die verfassungsrechtliche Anforderungen der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung diskutiert.²¹³⁵

Die Verfassungsgerichtsentscheidungen zu den neuen Förderleistungen (Entscheidungen 56/2001, 84/B/2006) betrafen nicht deren Grundstrukturen, sondern eher Spezialfälle. In der ersten Entscheidung wurde der Anspruch auf das dem Kindergeld entsprechenden Einschulungsgeld aufgrund § 70/A Verf. auch auf diejenigen volljährigen Jugendlichen ausgedehnt, bei denen die Vormundschaft wegen der Volljährigkeit beendet wurde, aber die noch öffentliche Bildungseinrichtungen der Mittelstufe besuchen.²¹³⁶ Die Verfassungsgerichtsentscheidung 84/B/2006 führte dazu, dass aufgrund

2130 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.4.

2131 Vgl. 1292/B/1990 AB hat., II, <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2. 2011); Zweiter Hauptteil: 2.7.2.2.

2132 1995:XLVIII.tv. 63. §, MK.1995/50 (VI. 15.) a.F.

2133 Vgl. 60/1995. (X.6.) AB hat, II.5., MK. 1995/84 (X. 6.); Zweiter Hauptteil: 2.7.2.2.

2134 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.7.1.4.

2135 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.7.1.4. und 2.7.1.5.

2136 Vgl. 56/2001. (XI.29.) AB hat., MK.2001/134 (XI. 29.); Zweiter Hauptteil: 2.7.2.2.

des § 70/A (1) Verf. der Anspruch auf das Kindergeld auch denjenigen Personen begründet wurde, die infolge eines amtlichen Beschlusses gemäß § 72 (1) Buchstabe a) KschG vorübergehend für das Kind in ihrem Haushalt sorgen.²¹³⁷

7.3. Eigentumsschutz bei den Vorsorgeleistungen Schwangerschafts-Wochenbetthilfe und Kinderpflegegeld

Die Schwangerschafts-Wochenbetthilfe war bereits bei der Einführung des ersten Sozialversicherungssystems, zwar noch als Wochenbett-Unterstützung und mit wesentlich kürzerer Leistungsdauer, ein fester Bestandteil der sozialen Sicherheit.²¹³⁸ Im Jahr 1995 wurde zwar die Leistungsdauer der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe gemäß § 83 GwS verlängert, deren Höhe jedoch gesenkt. Das im Jahr 1985 eingeführte Kinderpflegegeld wurde einer drastischeren Änderung unterzogen. § 92 (1) Buchstabe d) GwS setzte § 25/A SVG im Jahr 1995 außer Kraft, wodurch das Kinderpflegegeld vollständig abgeschafft wurde.²¹³⁹

Das Verfassungsgericht prüfte die Verfassungsmäßigkeit des GwS in der Entscheidung 43/1995.²¹⁴⁰ Gemäß dieser Entscheidung sind bei den Versicherungsleistungen, also auch bei der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe und beim Kinderpflegegeld, nicht die sozialen Rechte entscheidend, da sie nur ein Mindestniveau der Gesamtheit der sozialen Leistungen sichern.²¹⁴¹ Einen höheren Schutz gewährt jedoch, dass konkrete Sozialversicherungsansprüche dem Eigentumsschutz unterliegen. Wegen der obligatorischen Beitragszahlungspflicht müsse der Staat eine höhere Stabilität des Sozialversicherungssystems gewährleisten, die mit der Sicherheit des Eigentümers vergleichbar sei. Zudem genießen Leistungen, wie die Schwangerschafts-Wochenbetthilfe und das Kinderpflegegeld wegen ihrer kurzen Vertrauenszeit und ihrer bestimmten, im Vergleich zu der Rentenleistungen kürzeren Leistungsdauer aufgrund des Grundsatzes der erworbenen Rechte einen höheren Schutz. Das Verfassungsgericht legte in dieser Entscheidung fest, dass eine Kürzung bzw. Abschaffung von einzelnen Sozialversicherungsleistungen grundsätzlich möglich ist und die Gemeininteressen – hier die Aufrechterhaltung des Sozialversicherungssystems und die Bekämpfung der schlechten wirtschaftlichen Lage des Staates – dies begründen würden. In Verbindung mit dem Grundsatz des Schutzes erworbener Rechte müsse der Staat jedoch bereits entstandene Leistungsansprüche und Anwartschaften, die der „Erfüllung“ zeitlich nah sind so schützen, dass die Leistungs-

2137 Vgl. 84/B/2006 AB hat., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011); Zweiter Hauptteil: 2.7.2.2.

2138 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.2.

2139 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.3. und 1.2.4.

2140 43/1995.(VI.30.) AB hat., MK.1995/56 (VI. 30.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.7.2.1.

2141 Vgl. 43/1995. (VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.); 26/1993. (IV.29.) AB hat., II., MK.1993/51 (IV. 29.); Zweiter Hauptteil: 2.7.2.1.